I. **Allgemeine Informationen über Verbraucherkreditverträge**

II. **Vorvertragliche Informationen zur Kreditwürdigkeitsprüfung**

III. **Informationen zu Beratungsleistungen für Verbraucher**

IV. **Information zu Vorkehrungen für den Fall der Änderung oder Einstellung eines Referenzwertes**

I. Allgemeine Informationen über Verbraucherkreditverträge

1) Urheber dieser Informationen

Austrian Anadi Bank AG, FN 245157a
Inglitschstraße 5A
9020 Klagenfurt
T + 43 502 02 – 0
M austrian@anadibank.com

2) Verwendungszweck des Kredites

Sonstige Finanzierung z.B.:

- Umschuldung
- Renovierung
- Verbrauchsgüter

3) Mögliche Laufzeit

Prinzipiell bedeutet eine lange Kreditlaufzeit eine geringere monatliche Belastung. Bei kurzer Laufzeit sind die Monatsraten zwar höher, dafür kommt der gesamte Kredit (bzw. zu zahlender Gesamtbetrag) insgesamt günstiger.

Der derzeitige Richtwert für Konsumkredite liegt im Durchschnitt bei 84 Monaten.

4) Arten von angebotenen Sollzinssätzen

Art der Verzinsung	Beschreibung	Vorteile	Nachteile
Variable Verzinsung gebunden an Indikator (zB EURIBOR*)	Regelmäßige Anpassung des Zinssatzes an einen Indikator (zB 3- Monats-EURIBOR).	Vorteil bei fallendem Zinsniveau	Bei steigendem Zinsniveau erhöht sich der Zinssatz. Die Risiken einer für den Kreditnehmer nachteiligen Entwicklung des variablen Zinssatzes werden in einem dem Kreditnehmer im Zuge des Kunden-gespräches ausgefolgten fiktiven Tilgungsplanes veranschaulicht.
	Grundsätzlich wird die Höhe der Rate der aktuellen Verzinsung angepasst.	Geplante Laufzeit wird eingehalten.	Die Rate erhöht sich bei steigendem Zinsniveau (bzw. Indikatorwert).
	Wenn gesondert vereinbart, kann die Höhe der Rate gleich-bleiben, jedoch die Laufzeit des Kredites entsprechend den Konditionenänderungen angepasst werden.	Zinssatzerhöhungen beeinflussen die Höhe der monatlichen Rate nicht.	Die Laufzeit des Kredites verlängert sich mitunter um Jahre.
Fixe Verzinsung	Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit fix.	Dies stellt einen Vorteil bei steigendem Zinsniveau dar.	Von einem fallendem Zinsniveau wird nicht profitiert.
		Rate bleibt über gesamte Laufzeit kalkulierbar.	Eine vorzeitige Rückzahlung während der Fixzinsperiode ist gegen Zahlung einer Entschädigung von max. 1% des vorzeitig zurückgezahlten Betrages möglich.

***Informationen nach § 10 (8) VKrG 2026**
In den Kreditverträgen wird der Zinssatz auf Basis von Referenzwerten berechnet. Als Referenzwerte wird voraussichtlich der EURIBOR verwendet.

<u>EURIBOR:</u>

EURIBOR steht für Euro Interbank Offered Rate. EURIBOR bezeichnet jenen durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich genau definierte europäische Panelbanken (Banken mit bester Bonität) untereinander Kredite (mit verschiedenen Laufzeiten von z.B. 3 oder 6 Monaten) in Euro

gewähren. Bei der Berechnung der EURIBOR-Werte werden die höchsten und niedrigsten 15% der gemeldeten Werte nicht berücksichtigt. Diese Werte werden täglich neu berechnet.

Administrator des EURIBOR ist European Money Markets Institute (EMMI).

Auswirkung auf den Verbraucher:

Wenn Ihr Kreditvertrag an einen Referenzwert gebunden ist, wirken sich Schwankungen dieses Referenzzinssatzes direkt auf Ihren Kredit aus. Wenn sich der Referenzwert zu den vereinbarten Anpassungsstichtagen gegenüber dem letzten Anpassungsstichtag verändert hat, schlägt diese Veränderung direkt auf Ihre Kreditzinsen durch und kann zu einer Erhöhung oder Senkung Ihrer Rate führen.

5) Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite werden an Verbraucher nicht vergeben.

6) Repräsentatives Finanzierungsbeispiel

CONNECT Beispiel VARIABEL

(1) Sämtliche Werte im Berechnungsbeispiel verstehen sich als unverbindliche Richtwerte. Ihren persönlichen Kreditvorschlag erhalten Sie im Rahmen der Kreditbeantragung. Der Zinssatz ist bonitätsabhängig und variabel.

Kreditbetrag 10.000,00 EUR / Laufzeit 94 Monate:
Die Rate beträgt 144,37 EUR mtl., bei einem Sollzinssatz von 6,66 % p.a. (variabel).
Gesamtkreditbetrag 9.980,00 EUR, Gesamtkosten 3.446,05 EUR (inklusive Zinsen, Provisionen, Abgaben und sonstiger Kosten).
Effektiver Jahreszins 8,28 % p.a., zu zahlender Gesamtbetrag 13.426,05 EUR.
Bonitätsabfragegebühr 20,00 EUR, Kontoführungsentgelt 72,27 EUR p.a..
Keine Bearbeitungsgebühr.
Stand: Nov. 2026

ONLINE Beispiel FIX

(1) Sämtliche Werte im Berechnungsbeispiel verstehen sich als unverbindliche Richtwerte. Ihren persönlichen Kreditvorschlag erhalten Sie im Rahmen der Kreditbeantragung. Der Zinssatz ist bonitätsabhängig und fix.

Kreditbetrag 10.000,00 EUR / Laufzeit 94 Monate:
Die Rate beträgt 137,67 EUR mtl., bei einem Sollzinssatz von 6,47 % p.a. (fix).
Gesamtkreditbetrag 10.000,00 EUR, Gesamtkosten 2.802,39 EUR (inklusive Zinsen, Provisionen, Abgaben und sonstiger Kosten).
Effektiver Jahreszins 6,72 % p.a., zu zahlender Gesamtbetrag 12.802,39 EUR, keine Bearbeitungs- oder Bonitätsabfragegebühr, kein Kontoführungsentgelt.
Stand: Nov. 2026

7) Weitere mögliche Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit

Im Zusammenhang mit dem Kredit können weitere Kosten anfallen, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits enthalten sind:

- Kosten bei Zahlungsverzug (Verzugszinsen, Mahnspesen)

8) Rückzahlung

Die Rückzahlung des einmal ausnutzbaren Kredits erfolgt mit Pauschalraten. Dh die regelmäßige Rückzahlung erfolgt 1x monatlich, wahlweise zum Monatsersten oder 15. des Monats, in Form von Raten bestehend aus dem geliehenen Kapital, Entgelten und Sollzinsen. Die Zinsen berechnen sich vom jeweils aushaftenden Saldo.

9) Vorzeitige Rückzahlung

Gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Kredites ist vorbehaltlich des Nachstehenden möglich, für die Restlaufzeit fallen keine Kosten an.

Bei Rückzahlungen während einer Fixzinsperiode, steht dem Kreditgeber das Recht auf Entschädigung zu. Die Entschädigung beträgt höchstens 1% (bei Restlaufzeit unter 1 Jahr 0,5%) des vorzeitig rückbezahlten Kreditbetrages.

Keine Entschädigung fällt an so lange die in den letzten 12 Monaten vorzeitig zurückgezahlten Beträge in Summe EUR 10.000 nicht übersteigen, oder wenn die vorzeitige Rückzahlung aus einer zum Kredit vereinbarten Versicherung erfolgt.

Bei hypothekarisch besicherten Krediten sind vorzeitige kostenfreie Rückzahlungen nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist in der Dauer von 6 Monaten oder der längeren Restlaufzeit einer Fixzinsperiode möglich. Bei Nichteinhaltung ist für den nicht eingehaltenen Teil der Kündigungsfrist bzw. Restlaufzeit einer Fixzinsperiode eine Entschädigung zu bezahlen, berechnet gemäß Satz 3 und 4 dieses Punktes.

10) Rücktrittsrecht

Der Kreditnehmer ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagem ab Abschluss des Kreditvertrags ohne Angaben von Gründen vom Kreditvertrag zurückzutreten. Sofern die Vertragsbedingungen und die gesetzlich vorgesehenen Informationen erst nach Vertragsabschluss übermittelt wurden, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt.

Die Frist ist gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder auch per E-Mail an austrian@anadibank.com erklärt wird und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an die Bank abgesendet wird.

Sollte der Kreditbetrag schon in Anspruch genommen worden sein, ist dieser spätestens binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung zuzüglich der bis zur Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen in Höhe des vereinbarten Sollzinssatzes zurückzuzahlen. Ferner hat die Bank Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die sie an öffentliche Stellen geleistet hat und nicht zurückverlangen kann.

11) Konsequenzen bei Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag eingegangenen Verpflichtungen

Im Kreditvertrag verpflichtet sich der Kreditnehmer, die vereinbarten regelmäßigen Zahlungen/Ansparungen termingerecht zu erbringen bzw. den Kreditgeber umgehend vom Verzug oder von der Aussetzung der Zahlung auch nur einer der Zahlungen/Ansparungen zu informieren. Die Nichteinhaltung dieser Zahlungs- /Ansparverpflichtung stellt - wenn dadurch die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen gefährdet wird - einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Kündigung des Kreditverhältnisses durch den Kreditgeber dar.

Weitere mögliche Folgen des Verzugs des Kreditnehmers sind:

- Verzugszinsen
- Mahnspesen
- Terminsverlust (das ist die sofortige Fälligstellung der gesamten noch offenen Schuld, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Kreditgeber den Kreditnehmer unter Androhung des Terminsverlusts unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat)
- Verwertung der Sicherheiten
- Klage
- Exekution
- Einmeldung Negativmerkmale in Kleinkreditevidenz und Warnliste

II. Vorvertragliche Informationen zur Kreditwürdigkeitsprüfung

1) Für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderliche Informationen und Unterlagen

Für die Kreditwürdigkeitsprüfung hat der Kreditnehmer folgende Unterlagen beizubringen:

- Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Führerschein) im Original zur Anfertigung einer Kopie
- eine Selbstauskunft/einen Haushaltsplan und

- Gewährung eines Kontoeinblicks mittels „Access to Account (XS2A)
- In Ausnahmefällen: Einkommensnachweise für das vergangene Jahr, mindestens aber für die letzten drei Monate
- für sonstiges Einkommen (z.B. Familienbeihilfe/Pflegegeld…): Bescheide

Die Selbstauskunft, welche von Ihnen digital ausgefüllt wird, enthält die aus der Anlage ersichtlichen Fragen. Die Datenschutzerklärung erhalten Sie im Zuge des Antragsprozesses.

Ohne die vorstehend angeführten Unterlagen und Informationen, welche korrekt und vollständig vorliegen bzw. von Ihnen zur Kenntnis genommen werden müssen, kann die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht stattfinden und ein Kredit nicht gewährt werden.

2) Abfrage von Datenbanken

Der Kreditgeber erhebt Daten über den Kreditnehmer durch Abfrage in der Kleinkreditevidenz (KKE) und in der Warnliste, welche beim Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, A-1120 Wien eingerichtet sind. Nähere Informationen zu diesen Datenbanken sind auf der Homepage des KSV1870: www.ksv.at abrufbar.

Außerdem erhebt der Kreditgeber Daten über den Kreditnehmer durch Abfrage der Datenbank der CRIF GmbH, mit Sitz in Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien. Nähere Informationen zu dieser Datenbank sind auf der Homepage der CRIF GmbH: www.crif.at abrufbar.

Darüber hinaus erfolgen Abfragen in öffentlichen Registern (wie insbesondere Grundbuch, Firmenbuch, Ediktsdatei, Melderegister etc). Erfolgen auch Abfragen bei anderen privaten Datenbanken, wird dies aus der Datenschutzerklärung ersichtlich.

III. Information zu Beratungsleistungen für Verbraucher

Die Anadi Bank bietet in Zusammenhang mit einer Finanzierung keine Beratung an.

IV. Information zu Vorkehrungen für den Fall der Änderung oder Einstellung eines Referenzwertes

Die EU-Referenzwerte Verordnung[1] verpflichtet die Bank, für den Fall bestimmter Ersatzereignisse, die den Referenzwert eines Kredits oder dessen Administrator betreffen oder beeinflussen, Vorkehrungen zu treffen. Wir informieren über diese Vorkehrungen hiermit wie folgt:

	3-Monats-EURIBOR
Administrator dieses Referenzwertes ist:	European Money Markets Institute (EMMI)
Der Referenzwert ist veröffentlicht unter:	http://www.euribor-rates.eu/de

Dies bedeutet, dass für Zinsanpassungen die Referenzwertänderungen maßgeblich sind.

Der Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können.

Unsere Vorkehrungen für den Fall eines solchen Ersatzereignisses (siehe dazu Details auf unserer Homepage), sind wie folgt:

1. Sollte der österreichische oder EU-Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen[2] – einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so gilt dieser.
2. Sollte keine solche gesetzliche Regelung erfolgen, so wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator des EURIBORs bestimmt.

[1] Verordnung (EU) 2016/1011, zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/168 geändert.
[2] Siehe zB die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1847 der Kommission vom 14.10.2021 für CHF-LIBOR.

3. Wenn der Administrator keinen Ersatzreferenzwert bestimmt, dann wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt wird, bestimmt.
4. Wenn die in Punkt 3 genannten Aufsichtsbehörden keinen Ersatzreferenzwert bestimmen, wird nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.
5. Um die Zinskonditionen Ihres Kredits wirtschaftlich möglichst gleich zu halten, wird bei den vorstehenden Maßnahmen erforderlichenfalls ein "Adjustment Spread" (dh ein Auf- oder Abschlag) auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden sein (siehe mehr Details auf unserer Homepage).

Des Weiteren verfügen wir über einen schriftlichen Plan, welcher die Vorgehensweise in diesem Fall noch detaillierter regelt. Aktuelle Details entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Die Maßnahmen werden laufend aktualisiert.